



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

26. Jahrgang

Potsdam, den 22. Juli 2015

Nummer 32

Verordnung zur Festsetzung von Stellenobergrenzen im Land Brandenburg (Brandenburgische Stellenobergrenzenverordnung – BbgStogV)

Vom 14. Juli 2015

Auf Grund des § 24 Absatz 3 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Land und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie regelt die Stellenobergrenzen für Beamtinnen und Beamte der in Satz 1 bezeichneten Dienstherren.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für die obersten Landesbehörden, für Lehrerinnen und Lehrer und pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen und Hochschulen sowie für Lehrkräfte an verwaltungsinternen Fachhochschulen.

§ 2

Bewertungs- und Berechnungsgrundsätze

- (1) Die Stellenobergrenzen dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach sachgerechter Bewertung der Funktionen im Einzelfall gerechtfertigt ist. Maßstab dafür sind die Grundsätze der §§ 18 und 24 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes.
- (2) Bei der Berechnung der Stellenobergrenzen sind die sich ergebenden Stellenbruchteile unter 0,5 abzurunden und Stellenbruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

§ 3

Planstellen

- (1) Die Prozentsätze für die Stellenobergrenzen beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen der Laufbahnen mit denselben Stellenobergrenzen, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2.
- (2) Planstellen, die als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichnet sind, sind der Laufbahn- oder Besoldungsgruppe zuzurechnen, der sie nach der Umwandlung angehören werden.

(3) Planstellen, die als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichnet sind, sind rechnerisch zu berücksichtigen, solange sie besetzt sind.

(4) Die für dauernd beschäftigte Tarifbeschäftigte ausgebrachten gleichwertigen Stellen sind mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungssämter erfolgt. Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Stellenobergrenzen

Die Anteile der Beförderungssämter für Beamtinnen und Beamte dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Stellenobergrenzen nicht überschreiten:

1. im mittleren Dienst
in der Besoldungsgruppe A 9
 - im Gerichtsvollzieherdienst 70 Prozent,
 - im Polizeivollzugsdienst 50 Prozent,
 - in der Steuerverwaltung 30 Prozent,
 - in allen übrigen Laufbahnen 20 Prozent;
2. im gehobenen Dienst
in der Besoldungsgruppe A 12
 - im Amtsanwaltsdienst 40 Prozent,
 - im technischen Dienst 35 Prozent,
 - in allen übrigen Laufbahnen 25 Prozent;
in der Besoldungsgruppe A 13
 - im Amtsanwaltsdienst 60 Prozent,
 - in allen übrigen Laufbahnen 15 Prozent;
3. im höheren Dienst
in der Besoldungsgruppe A 15
 - im technischen Dienst 35 Prozent,
 - in allen übrigen Laufbahnen 30 Prozent;
in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen
 - in allen Laufbahnen 10 Prozent.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellenobergrenzenverordnung vom 3. Dezember 2007 (GVBl. II S. 496), die durch die Verordnung vom 25. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 51) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 14. Juli 2015

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Der Minister der Finanzen

Christian Görke

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg